

Besondere Bedingung Nr. 5911 Zusatzdeckung Mehrfamilienhausversicherung

Es gelten folgende Erweiterungen zu den, dem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen und Besonderen Bedingungen:

1. Schäden an Gasleitungen

Versichert sind Bruchschäden an Gasleitungen sowie Schäden durch Undichtwerden von Gasleitungen innerhalb der versicherten Gebäude.

Entschädigung:

Ersetzt werden die Kosten für die Behebung des Bruchs des Gasrohres bzw. die Reparaturkosten bei undichten Gasrohren auf Basis des "Inliner-Verfahrens" oder ähnlicher Methoden (einschließlich der Kosten der dafür notwendigen Nebenarbeiten).

Bei verschiedenen Möglichkeiten der Schadenbehebung beschränkt sich die Haftung des Versicherers auf die kostengünstigste Abwicklung.

Der Rohrsersatz und das Abdichten undichter Gasrohre ist insgesamt mit 6 Meter Länge begrenzt.

Wird dieses Ausmaß überschritten, werden die Kosten (einschließlich der Kosten für Nebenarbeiten) verhältnismäßig gekürzt.

Die Entschädigung je versichertem Gebäude ist insgesamt mit EUR 5.000,00 innerhalb eines Versicherungsjahres *) begrenzt.

In jedem Schadenfall wird der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um den Selbstbehalt von EUR 500,00 gekürzt.

2. Schäden an Regenablaufrohren

Versichert sind Bruchschäden an den an und in der Außenmauer der versicherten Gebäude senkrecht angebrachten Regenablaufrohren ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache.

Nicht versichert sind Schäden an Hängerinnen.

Entschädigung:

Ersetzt werden die Kosten für die Behebung des Bruchs des Regenablaufrohres (einschließlich der Kosten der dafür notwendigen Nebenarbeiten).

Der Rohrsersatz ist insgesamt mit 6 Meter Länge begrenzt.

Wird dieses Ausmaß überschritten, werden die Kosten (einschließlich der Kosten für Nebenarbeiten) verhältnismäßig gekürzt.

Die Entschädigung je versichertem Gebäude ist insgesamt mit EUR 2.000,00 innerhalb eines Versicherungsjahres *) begrenzt.

3. Schäden am Innenputz von Kaminen

Versichert sind Schäden am Innenputz der Kamine der versicherten Gebäude, die durch die Einwirkung des Feuers, des Rauches oder der Wärme entstanden sind.

Entschädigung:

Ersetzt werden die Kosten des behördlich angeordneten Kaminschleifens.

Die Entschädigung je versichertem Gebäude ist innerhalb eines Versicherungsjahres *) begrenzt mit den Kosten für das Ausschleifen von maximal drei Kaminen, jedoch insgesamt maximal EUR 10.000,00.

Der Versicherer haftet nicht für Schäden an Kaminen, die bei Beginn der Versicherung bzw. zum Zeitpunkt des Einschlusses dieser Besonderen Bedingung nicht ordnungsgemäß instand gehalten waren und/oder nicht die behördlich vorgeschriebene Dichtigkeit aufwiesen.

4. Graffiti

Versichert sind Schäden an den Außenmauern der versicherten Gebäude durch Graffiti.

Entschädigung:

Ersetzt werden die Kosten für das Übermalen der Graffiti.

Die Entschädigung je versichertem Gebäude ist insgesamt mit EUR 10.000,00 innerhalb eines Versicherungsjahres *) begrenzt.

In jedem Schadenfall wird der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um den Selbstbehalt von EUR 1.000,00 gekürzt.

Der Versicherer haftet nicht für Schäden durch Graffiti, die bereits bei Beginn der Versicherung bzw. zum Zeitpunkt des Einschlusses dieser Besonderen Bedingung vorhanden waren.

Schadenmeldungspflicht:

Jeder Schaden ist der Sicherheitsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

5. Mietzinsverluste bei gewerblichen Mietern

Wird durch ein Schadenereignis (siehe unten) ein versichertes Gebäude so beschädigt, dass ein gewerblicher Mieter von darin befindlichen Geschäftsräumen den Mietzins kraft Gesetzes oder nach dem Mietvertrag ganz oder teilweise verweigern darf, so ersetzt der Versicherer den dadurch entgehenden Mietzins.

Werden die Geschäftsräume, die der Versicherungsnehmer in dem versicherten Gebäude selbst benutzt, durch ein Schadenereignis (siehe unten) ganz oder teilweise unbenützbar, so ersetzt der Versicherer den Mietwert der unbenützbar gewordenen Räume, insoweit nicht dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf den etwa benützbar gebliebenen Teil der Geschäftsräume zugemutet werden kann.

Als Mietwert gilt der gesetzliche oder ortsübliche Mietzins für gewerblich genutzte Räume gleicher Art, Größe und Lage.

Die Entschädigung des Mietwertes wird auf den, dem Versicherungsnehmer nachweisbar erwachsenen Schaden beschränkt.

Der Versicherer ersetzt den entgehenden Mietzins oder Mietwert nur bis zum Schluss des Monats, in dem die Geschäftsräume wieder benützbar geworden sind, längstens bis zum Ablauf von 6 Monaten nach dem Eintritt des Schadenereignisses.

Die Entschädigung wird nur insoweit geleistet, als der Versicherungsnehmer und/oder der gewerbliche Mieter die Wiederinstandsetzung der Räume nicht schuldhaft verzögert.

Die Entschädigung je versichertem Gebäude ist insgesamt mit EUR 50.000,00 innerhalb eines Versicherungsjahres *) begrenzt.

Die Versicherung gilt nur insoweit, als aus einer anderweitigen Versicherung keine Entschädigung erlangt werden kann.

Schadenereignis:

Als Schadenereignis gelten Schäden an den versicherten Gebäuden, die nach den Bestimmungen der Allgemeinen und Besonderen Bedingungen des gegenständlichen Versicherungsvertrages

- für die Feuerversicherung
- für die Leitungswasserversicherung
- für die Sturmversicherung

versichert sind.

6. Kündigung

Gegenständliche Besondere Bedingung kann unbeschadet des Fortbestandes der sonstigen Vertragsbestimmungen für sich allein sowohl vom Versicherungsnehmer als auch vom Versicherer unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jährlich zur Hauptfälligkeit des Versicherungsvertrages gekündigt werden.

*) Versicherungsjahr: Der Stichtag für das Versicherungsjahr ist die Hauptfälligkeit des Versicherungsvertrages.